OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551684/5/SE

Datum:
Linz, 12. Mai 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von A V, vertreten durch M V und G F, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 30. September 2019, GZ: N10-128/47-2013/Maj, betreffend Zurückweisung eines Antrages auf naturschutzrechtliche Feststellung nach § 10 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 30. September 2019, GZ: N10-128/47-2013/Maj, aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: die belangte Behörde) vom 28. Jänner 2014, GZ: N10-128-2013/Ka, wurde A V, nunmehr vertreten durch M V G F, x, x (im Folgenden: der Beschwerdeführer) unter näher angeführten Auflagen, Bedingungen und Befristungen aufgetragen, die nachstehenden auf dem Grundstück Nr. x, KG x, Gemeinde St. Roman, im 50 m Uferschutzbereich des X ohne naturschutzbehördliche Feststellung und somit widerrechtlich ausgeführten Maßnahmen zu entfernen:

1. Spruchpunkt I.:
   errichtetes Bauwerk (Hüttenbauwerk mit Vordach und befestigter Vorplatzfläche sowie Kellerbauwerk, ausgeführt als Tonnengewölbe
2. Spruchpunkt II.:
   errichtete Terrasse samt Böschungssicherung mittels Betonböschungssteinen
3. Spruchpunkt III.:
   errichteter Unterstand (Abgrabungen, Auflager böschungsseitig, Dachkonstruktion mit Kant- und Rundhölzern, I-Träger auf Bäumen,...) sowie
4. Spruchpunkt IV.:
   getätigte Anschüttungen, Einbauten, Uferstabilisierungen und den über die Teichanlage errichteten Steg vollständig zu entfernen und den mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 11. August 2005, GZ: Wa10-270-27-2004/St-Müh, bewilligten und im Wasserbuch für den Verwaltungsbezirk Schärding unter Postzahl 414/2792 eingetragenen Zustand wiederherzustellen.

Die dagegen vom Beschwerdeführer erhobene Beschwerde wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vom 11. Juni 2014, GZ: LVwG-550213/4/SE/IH, gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 als unzulässig zurückgewiesen.

I.2. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 30. September 2019, GZ: N10-128/47-2013/Maj, wurde der Antrag des Beschwerdeführers vom 14. Juli 2019, eingelangt bei der belangten Behörde am 16. Juli 2019, auf naturschutzbehördliche Feststellung für das Vorhaben „Neubau Gerätehütte und Lager, Holzlege, Grander und Steg über dem Teich“ auf dem Grundstück Nr. x, KG x, Gemeinde x, im 50 m Uferschutzbereich des X wegen entschiedener Sache zurückgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass ein rechtskräftiger Bescheid gemäß § 58 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 vorliege. Der gegenständliche Antrag sei als Antrag auf Abänderung eines der Berufung nicht mehr unterliegenden Bescheides zu werten, weshalb die Angelegenheit wegen entschiedener Sache zurückzuweisen war.

I.3. Dagegen erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde und beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung sowie die Genehmigung des vorgelegten „naturschutzrechtlichen Planes“.

I.4. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt bezughabenden Akt mit Schreiben vom 7. November 2019, eingelangt am 11. November 2019, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aus dem vorliegenden Verfahrensakt eindeutig ergibt.

II.2. Der unter I. festgestellte Sachverhalt blieb unbestritten und ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus den oben angeführten Beweisen.

Der mit einem von der belangten Behörde zur Verfügung gestellten Formblatt BH/E-49d gestellte Antrag des Beschwerdeführers vom 14. Juli 2019 lautet auszugsweise wie folgt (wörtliche Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„[...]
Ich/Wir beantrage/n die naturschutzbehördliche Feststellung gemäß § 10 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, [...] für folgendes Vorhaben: [...]“

Ein Verfahren gemäß § 10 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 betreffend „Neubau Gerätehütte und Lager, Holzlege, Grander und Steg über dem Teich“ auf dem Grundstück Nr. x, KG x, Gemeinde x, im 50 m Uferschutzbereich des X, wurde bislang von der belangten Behörde weder durchgeführt noch liegen diesbezüglich bescheidmäßige Entscheidungen gemäß § 10 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 vor.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001 in der Fassung LGBl. Nr. 54/2019, kundgemacht am 18.7.2019, Inkrafttreten am 1.8.2019 lauten:

„Artikel IV

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.
(2) Die in dem gemäß Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes jeweils anhängigen Feststellungsverfahren gemäß den §§ 9 und 10 Oö. NSchG 2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 49/2017, sind nach den bis dahin geltenden Bestimmungen weiterzuführen.
[...]“

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001 in der Fassung LGBl. Nr. 49/2017, lauten:

„§ 10
Natur- und Landschaftsschutz im Bereich übriger Gewässer

(1) Der Natur- und Landschaftsschutz im Sinn dieser Bestimmungen gilt für folgende Bereiche:
[...]
2. für sonstige Flüsse und Bäche (einschließlich ihrer gestauten Bereiche) und einen daran unmittelbar anschließenden 50 m breiten Geländestreifen, wenn sie in einer von der Landesregierung zu erlassenden Verordnung angeführt sind;
[...]
(2) In geschützten Bereichen gemäß Abs. 1 ist jeder Eingriff
1. in das Landschaftsbild und
2. im Grünland (§ 3 Z 6) in den Naturhaushalt
verboten, solang die Behörde nicht bescheidmäßig festgestellt hat, dass solche öffentliche Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Eingriffe in geschlossenen Ortschaften oder in Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist.
[...]
(4) § 9 Abs. 2, 3, 5, 6 und 7 gilt sinngemäß.

§ 58

Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes

(1) Wenn ein bewilligungspflichtiges Vorhaben ohne eine nach diesem Landesgesetz erforderliche Bewilligung verwirklicht oder wesentlich geändert wurde, ist der Person, die

das Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen oder allenfalls subsidiär der verfügungsberechtigten Person von der Behörde unabhängig von einer allfälligen Bestrafung aufzutragen, entweder

1. innerhalb einer nach den Umständen angemessenen Frist um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung anzusuchen oder
2. innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist, welche nach Wochen oder Monaten zu bestimmen ist, auf ihre Kosten den vorigen bzw. den bescheidmäßigen Zustand wieder herzustellen oder, wenn dies tatsächlich nicht möglich ist, den geschaffenen Zustand in einer Weise abzuändern, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Die Möglichkeit nach Z 1 ist nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Bewilligung nicht erteilt werden kann. Unabhängig von einem Auftrag nach Z 1 und 2 kann die Behörde bei Vorliegen der Voraussetzungen des ersten Satzes die unverzügliche Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens bis zum Zeitpunkt der Erteilung einer allfälligen Bewilligung verfügen.
[...]“

III.1.3. Die maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F. lauten:

„2. Abschnitt: Sonstige Abänderung von Bescheiden
Abänderung und Behebung von Amts wegen

§ 68. (1) Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, sind, wenn die Behörde nicht den Anlaß zu einer Verfügung gemäß den Abs. 2 bis 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.
[...]“

III.2. Grundsätzlich haben Verwaltungsgerichte aufgrund der aktuellen Sach- und Rechtslage zu entscheiden. Der gegenständliche Antrag des Beschwerdeführers langte am 16. Juli 2019 bei der belangten Behörde ein. Die Novelle zum Oö. NSchG 2001, LGBl. Nr. 54/2019, wurde am 18. Juli 2019 im Oö. Landesgesetzblatt kundgemacht und trat mit 1. August 2019 in Kraft.
Gemäß Artikel IV Abs. 2 Oö. NSchG 2001, in der Fassung LGBl. Nr. 54/2019, sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes jeweils anhängigen Feststellungsverfahren gemäß den §§ 9 und 10 Oö. NSchG 2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 49/2017, sind nach den bis dahin geltenden Bestimmungen weiterzuführen.

III.3. Der Beschwerdeführer beantragte mit einem von der belangten Behörde zur Verfügung gestellten Formblatt BH/E-49d ausdrücklich die naturschutzbehördliche Feststellung gemäß § 10 Oö. NSchG 2001 für das Vorhaben „Neubau Gerätehütte und Lager, Holzlege, Grander und Steg über dem Teich“ auf dem Grundstück Nr. x, KG x, Gemeinde x, im 50 m Uferschutzbereich des x.

Mit dem von der belangten Behörde amtswegig ergangenen Bescheid vom 28. Jänner 2014, GZ: N10-128-2013/Ka, werden hingegen ausschließlich naturschutzbehördliche Anordnungen getroffen. Davon sind unter anderem auch die Maßnahmen des beantragten Vorhabens umfasst. Eine naturschutzbehördliche Feststellung wurde diesbezüglich aber weder versagt noch erteilt. Dies war auch nicht Gegenstand dieses amtswegig ergangenen Bescheides.

Eine Umdeutung des gegenständlichen Antrages auf Abänderung der mit Bescheid vom 28. Jänner 2014, GZ: N10-128-2013/Ka, angeordneten Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes ist schon aus dem Wortlaut des Antrages nicht ableitbar. Zudem ist im Verfahren nach § 58 Oö. NSchG 2001 alleinig zu prüfen, ob bewilligungs-, feststellungs- oder anzeigepflichtige Vorhaben ohne behördlichen Konsens ausgeführt wurden.

Der tragende Grundsatz der Beachtung rechtskräftiger Entscheidungen soll in erster Linie die wiederholte Aufrollung einer bereits entschiedenen Sache (ohne nachträgliche Änderung der Sach- und Rechtslage) verhindern; die objektive (sachliche) Grenze dieser Wirkung der Rechtskraft wird durch die entschiedene Sache, also durch die Identität der Rechtssache, über die bereits mit einer formell rechtskräftigen Entscheidung abgesprochen wurde, mit der nunmehr vorliegenden (etwa der in einem neuen Antrag intendierten) bestimmt (vgl. VwGH 24.05.2016, Ra 2016/03/0050, Rz 7). "Sache" einer rechtskräftigen Entscheidung ist dabei stets der im Bescheid enthaltene Ausspruch über die verwaltungsrechtliche Angelegenheit, die durch den Bescheid ihre Erledigung gefunden hat, und zwar aufgrund der Sachlage, wie sie in dem von der Behörde angenommenen maßgebenden Sachverhalt zum Ausdruck kommt, und der Rechtslage, auf die sich die Behörde bei ihrem Bescheid gestützt hat (vgl. VwGH 20.09.2018, Ra 2017/09/0043).
Es mag zwar gegenständlich Identität betreffend des maßgeblichen Vorhabens bestehen, jedoch fehlt es schon aufgrund der unterschiedlichen Einleitung der Verfahren – amtswegig (§ 58 Oö. NSchG 2001) und auf Antrag (§ 10 Oö. NSchG 2001) – sowie der differenzierten zu prüfenden gesetzlichen Voraussetzungen an der Identität der Rechtssache.

Ferner wurde ein Verfahren gemäß § 10 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 betreffend „Neubau Gerätehütte und Lager, Holzlege, Grander und Steg über dem Teich“ auf dem Grundstück Nr. x, KG x, Gemeinde x, im 50 m Uferschutzbereich des X, von der belangten Behörde bislang weder durchgeführt noch liegen diesbezüglich bescheidmäßige Entscheidungen gemäß § 10 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 vor.
Es wäre deshalb aufgrund des gegenständlichen Antrages von der belangten Behörde ein Verfahren nach § 10 Oö. NSchG 2001 durchzuführen gewesen.

Es liegt somit keine entschiedene Sache vor, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

III.4. Betreffend Spruchpunkt B. ist festzuhalten, dass eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß § 13 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG aufschiebende Wirkung hat. Da die belangte Behörde die aufschiebende Wirkung auch nicht gemäß § 13 Abs. 2 leg. cit. ausgeschlossen hat, war der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer